

Richtlinie für die Vergabe von Förderungen gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2023/24 – „Richtlinie Frühe Sprachförderung 2023/24“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 2023, GZ: ABT06-78315/2022-142)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Förderungsvoraussetzungen
- § 3 Anerkennungsfähige Kosten
- § 4 Förderungshöhe und Förderungsberechnung
- § 5 Förderungsabrechnung
- § 6 Call
- § 7 Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge
- § 8 Allgemeine Bestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) **Gefördert wird** nach dieser Richtlinie der Einsatz von zusätzlichen Fachkräften für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten (die auf Basis des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000 in der jeweils geltenden Fassung bzw. des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der jeweils geltenden Fassung bewilligt sind) nach Maßgabe der für diese Maßnahmen zur Verfügung stehenden Bundeszuschüsse und Landesmittel.
- (2) **Ausgenommen** von der Förderung sind:
 - a. Horte
 - b. Kinderkrippen
 - c. Tageseltern
 - d. Saisonbetriebe
 - e. Nachmittagsbetreuungen
- (3) **Zweck** in dieser Richtlinie geregelten Fördermaßnahmen ist es, Kinder, welche einen Sprachförderbedarf gemäß BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT aufweisen, in ihrer sprachlichen Entwicklung zu unterstützen und ressourcenorientiert zu stärken. Dadurch sollen Sprachbarrieren abgebaut, Möglichkeiten zur sprachlichen Entfaltung geboten, ein bestmöglicher Start der Bildungslaufbahn gewährleistet sowie die Transition Kindergarten-Volksschule erleichtert werden.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses (für Priorität 1- und Priorität 2-Maßnahmen, vgl. §7) sind:

- (1) Der Zeitraum für die Umsetzung der Fördermaßnahmen erstreckt sich über das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2023/24 oder Teile davon. Frühester Beginn der Förderung ist der **11. September 2023**; Ende des Umsetzungszeitraums ist längstens der **31. August 2024**. Wird ein weiterer Call durch die Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (folgend: „Abteilung 6“) durchgeführt, so liegt dieser im Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2023/2024 im möglichen Förderungszeitraum. Daher wird in diesem Falle eine rückwirkende Förderung bereits geleisteter Stunden im Rahmen der hier festgelegten Richtlinien ermöglicht.
- (2) Förderungswerber:in muss die/der Erhalter:in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für die um Förderung angesucht wird, sein. Es besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht und Zession für das gegenständliche Förderungsverfahren einem Dritten zu erteilen. Die Vollmacht und Zession sind der Abteilung 6 vorzulegen. Die/Der Förderwerber:in hat jedenfalls die Kosten für die Maßnahme, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.
- (3) Die Fördermaßnahmen für mindestens eine der angesuchten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen umfassen einen Zeitraum von **wenigstens drei Monaten** bis maximal zehn Monaten für Jahresbetriebe bzw. zwölf Monaten für Ganzjahresbetriebe.
- (4) Die Einschulung für Leiter:innen und gruppenführende Pädagog:innen in das Beobachtungsinstrument BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT.
- (5) Die Einbringung eines schriftlichen Förderantrages mittels des von der Abteilung 6 zur Verfügung gestellten Antragsformulars.
- (6) Die Vorlage der Nachweise betreffend die Qualifikation des eingesetzten Personals sowie des Stammdatenblattes bis längstens zum Beginn des genehmigten Förderungszeitraumes.
- (7) Die Dokumentation der Maßnahmen mit den von der Abteilung 6 zur Verfügung gestellten Vorlagen.
- (8) Die Vorlage von Zwischenabrechnungen der Personalkosten. Der Vorlagezeitpunkt und die Form der Abrechnung werden von der Abteilung 6 vorgegeben.
- (9) Die Vorlage von Zwischenberichten. Der erste Vorlagezeitpunkt und der Berichtsinhalt werden von der Abteilung 6 mit Vertragsabschluss vorgegeben.
- (10) Die Vorlage eines Schlussberichts inklusive der Endabrechnung der Sprachfördermaßnahmen. Der Berichtsinhalt wird von der Abteilung 6 vorgegeben. Der Schlussbericht ist bis längstens **drei Wochen** nach Beendigung der Sprachfördermaßnahmen der Abteilung 6 vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Der Antrag ist vor Fristablauf einzubringen.
- (11) Die Anstellung von geeignetem zusätzlichem Fachpersonal. Das eingesetzte Personal muss während des gesamten Förderzeitraums in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen. Die Tätigkeit des für die Sprachförderung eingestellten Personals ist jedenfalls **gesondert** im Dienstvertrag bzw. in Beiblättern als auch Gehaltsnachweisen darzustellen.

(12) **Qualifizierung**

Die Eignung des eingesetzten Personals ist mittels folgender Ausbildungserfordernisse bzw. Anstellungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a. **Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1** (Personen mit anderer Erstsprache als Deutsch) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Nachweis über diese Deutschkenntnisse gelten ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“, „Telc GmbH“ oder „Österreichischer Integrationsfonds“, ein der allgemeinen Universitätsreife entsprechender Abschluss einer deutschsprachigen Schule oder ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.
- b. **Die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Frühe sprachliche Förderung im Kindergarten und Schuleingang“.** Von einer Absolvierung des Hochschullehrgangs kann abgesehen werden, wenn das eingesetzte Personal mindestens zehn Jahre Erfahrung im Bereich der frühen Sprachförderung oder eine mit dem Hochschullehrgang vergleichbare Qualifikation vorweisen kann. Der **Nachweis** der Anerkennung dieser vergleichbaren Qualifikation ist zwingend der Abteilung 6 **vor Beginn des genehmigten Förderungszeitraums** zur Prüfung vorzulegen. Erst **nach positiver Rückmeldung** zum Anerkennungsnachweis durch die Abteilung 6 kann von einer Absolvierung des Hochschullehrganges abgesehen werden.

- c. **Nachqualifizierung**

Personen, die die in §2 Abs. 12 angeführten Qualifikationen zum Zeitpunkt der Anstellung nicht vorweisen, können durch entsprechende Fort- und Weiterbildung innerhalb des Projektzeitraums nachqualifiziert werden. Ist die geforderte Nachqualifizierung im Anstellungszeitraum nicht möglich, ist ein entsprechender **Nachweis** zu erbringen, dass eine ehestmögliche Qualifizierung angestrebt wurde (z.B. Anmeldung/Nachanmeldung zur Ausbildung Referenzniveau C1 bzw. zum Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung im Kindergarten und Schuleingang“).

Entsprechende Ausbildungsnachweise hinsichtlich Sprachkenntnisse auf Referenzniveau C1 und etwaige Nachweise der Anerkennung der vergleichbaren Qualifikation des Hochschullehrgangs „Frühe sprachliche Förderung im Kindergarten und Schuleingang“ müssen zur Prüfung vorgelegt werden. Die Absage eines bereits zugesicherten Ausbildungsplatzes oder die wiederholte Verschiebung von Prüfungsterminen ist nur nach Begründung an die und darauffolgender positiver Rückmeldung durch die Abteilung 6 möglich. **Nicht diesen Vorgaben entsprechend eingesetztes Personal kann nicht gefördert werden.**

(13) Fort- und Weiterbildungen des eingesetzten Fachpersonals für die Frühe Sprachförderung.

- a. Die/Der Förderungswerber:in ist verpflichtet, das eingesetzte Personal insbesondere nach Maßgabe der von der Fachberatung „Frühe Sprachförderung“/Abteilung 6 angebotenen Fortbildungsveranstaltungen „Sprach-Schätze“ sowie Fortbildungen zur Interaktionsqualität auf der Moodle-Plattform der Abteilung 6 im Ausmaß von **mindestens** 15 Stunden (gemessen an einer Vollbeschäftigung am Förderungszeitraum von zwölf Monaten; bei einem kürzeren Förderungszeitraum und geringerem Anstellungsverhältnis wird ein entsprechend aliquoter Anteil berechnet) weiterzubilden. Diese 15 Stunden werden im Rahmen der Kinderdienstzeit berücksichtigt. Liegt die Fortbildungsverpflichtung unter dem Mindeststundenmaß von 15 Stunden, ist

- das Ausmaß der Teilnahme individuell mit der Abteilung 6 zum Zeitpunkt der Anstellung abzustimmen.
- b. Über das Ausmaß von 15 Stunden gehende Fortbildungen können nicht berücksichtigt werden.
 - c. Die Absolvierung des Hochschullehrganges „Frühe sprachliche Förderung“ kann nicht berücksichtigt werden.
 - d. Für den erstmaligen Start in die Tätigkeit wird von der Abteilung 6 eine Einschulungsveranstaltung angeboten. Diese ist **einmalig zusätzlich** zur Fortbildungsverpflichtung **verpflichtend** von eingesetztem Personal zu besuchen.
- (14) Die Verwendung und Umsetzung wissenschaftlich fundierter pädagogischer Konzepte und österreichischer Grundlagendokumente. Dazu zählen jedenfalls der „Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, der „Leitfaden zur sprachlichen Bildung und Förderung am Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in die Volksschule“ und der Leitfaden „Werte leben, Werte bilden. Wertebildung in der frühen Kindheit“.
- (15) Zusätzliche Voraussetzungen für Priorität 1-Maßnahmen (vgl. §7) sind:
- a. Die Durchführung der Sprachstanderhebung (Erhebungsstichtage 15. Mai 2023, 15. Oktober 2023 sowie 15. Mai 2024) mit dem Beobachtungsinstrument BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT (Beobachtungszeiträume Frühjahr 2023, Herbst 2023 sowie Frühjahr 2024) und die fristgerechte Rückmeldung der erhobenen Daten (Rückmeldefristen 31. Oktober 2023 sowie 31. Mai 2024 an die Abteilung 6; für den Erhebungsstichtag 15. Mai 2023 gelten jene Daten, die bis längstens 31. Mai 2023 der Abteilung 6 übermittelt und von dieser geprüft und anerkannt wurden).
 - b. Die Feststellung eines Sprachförderbedarfs anhand des Beobachtungsinstruments BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT.
 - c. Die Angabe der Anzahl der Kinder mit nach dem BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestellten Sprachförderbedarf.
- (16) Zusätzliche Voraussetzungen für Priorität 2-Maßnahmen (vgl. §7) sind:
Die Angabe der Anzahl der Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsyear anhand der erhobenen Daten aus den Beobachtungszeiträumen Frühjahr 2023, Herbst 2023 sowie Frühjahr 2024 mit den Erhebungsstichtagen 15. Mai 2023, 15. Oktober 2023 sowie 15. Mai 2024 und den jeweiligen Rückmeldefristen gemäß Abs. 15 lit. a. **Ausgenommen von Priorität 2 sind jene Kinder, für die bereits in Priorität 1 um Förderung angesucht wird.**
- (17) Die Rückmeldung der erhobenen Daten zur genannten Rückmeldefrist an die Abteilung 6 ist Grundlage für die Ermittlung der Anspruchsvoraussetzung. **Sollten die Daten einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zur genannten Rückmeldefrist eingelangt sein, kann diese Einrichtung für das weitere Förderungsverfahren nicht berücksichtigt werden.** In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Der entsprechende Antrag auf Fristverlängerung ist von der/dem Fördernehmer:in jedenfalls vor Fristablauf einzubringen.

§ 3

Anerkennungsfähige Kosten

Die Förderungsmittel für die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen können für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- (1) **Personal- und Personalnebenkosten:** Personal- und Personalnebenkosten sind Kosten, die durch den Einsatz von zusätzlich zum regulären bestehenden Fachpersonal einer Einrichtung im genehmigten Zeitraum anfallen.
 - a. Förderbar sind alle rechtlich normierten Gehaltsbestandteile; diese umfassen neben dem Bruttogehalt u. a. Sonderzahlungen und rechtlich normierte Zulagen.
 - b. Ausgeschlossen von der Förderung sind u. a. Vertretungskosten, Überstunden und Überstundenpauschalen.
 - c. Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, **muss zusätzlich zum regulären Fachpersonal** der Einrichtung angestellt werden. Eine Stundenaufstockung durch hausinternes Personal zum Zweck der Frühen sprachlichen Förderung ist zulässig, muss jedoch gesondert im Dienstvertrag/Beiblatt/Gehaltsnachweis ersichtlich sein.
- (2) **Overheadkosten:** Die förderbaren Kosten errechnen sich anteilig in Höhe von 2,5% der förderbaren Personalkosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die durch administrative Tätigkeiten zur Durchführung der frühen Sprachförderung für Förderungsnehmer:innen entstehen (Personalkosten) sowie Aufwandsätze für Personalvermittlung.
 - a. Alle Rechnungen, Lohnkonten und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug), welche die förderbaren Overhead-Kosten umfassen, müssen gut leserlich in elektronischer Form (.pdf) zur Verfügung gestellt werden.
 - b. Adressat der Rechnung bzw. Auszahlende/Auszahlender muss die/der **Fördernehmer:in** sein. Wird eine dritte Person angegeben oder wurden Overheadkosten über ein Konto bezahlt, welches nicht das Konto der/des Fördernehmer:in laut Förderungsvertrag darstellt, muss der **Nachweis** erbracht werden, dass schlussendlich alle Kosten von der/dem Förderungsnehmer:in getragen wurden.
 - c. Das Rechnungsdatum muss zwischen Beginn und Ende des Förderungszeitraums liegen. Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahmen gesichert aufzubewahren und im Bedarfsfall der Abteilung 6 zur Prüfung vorzulegen.

§ 4

Förderungshöhe und Förderungsberechnung

Die Förderungshöhe ergibt sich aus der Anzahl der Kinder, dem maximal förderbaren Stundensatz sowie der Dauer der Maßnahme.

- (1) **Personal- und Personalnebenkosten:** Eine Stunde (Kinderdienst und Vorbereitungszeit) wird mit **maximal € 25,-** an Personalkosten gefördert. Dieser Maximalbetrag bezieht sich auf einen durch die/den Fördernehmer:in mindestens geleisteten Stundensatz (Gehalts- und Gehaltsnebenkosten, exkl. Aufwandsersatz) in derselben Höhe. Wird von Förderungsnehmer:innen ein geringerer Stundensatz

geleistet, wird dieser Stundensatz als Grundlage zur Ermittlung der Förderungshöhe herangezogen. Wird ein höherer Stundensatz geleistet, wird der über die Förderhöchstgrenze hinausgehende Betrag nicht berücksichtigt. Werden von Förderungsnehmer:innen mehrere Sprachförderkräfte eingesetzt, werden für die Berechnung des Stundensatzes die durchschnittlichen Personalkosten bis zur Förderhöchstgrenze herangezogen.

- (2) Übersteigen die tatsächlichen anererkennungsfähigen Kosten der Maßnahmen die vorgelegte Kostenschätzung, wird der die Kostenschätzung übersteigende Kostenanteil für die Förderung nicht berücksichtigt. Wird im Ansuchen um eine **geringere Summe** als die maximal förderbaren und anererkennungsfähigen Kosten der Maßnahme beantragt, wird diese für die Ermittlung der Förderhöhe herangezogen.
- (3) **Overheadkosten:** Entsprechend §3 Abs. 2 können Overheadkosten in Höhe von 2,5% der tatsächlich förderbaren Personalkosten verrechnet werden.
- (4) Ab mindestens einem Kind mit Sprachförderbedarf (Priorität 1) bzw. mindestens einem Kind im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr (Priorität 2) in der Einrichtung können Förderungsmittel beantragt werden. Gefördert wird im Verhältnis 1:1,2 – auf ein zu förderndes Kind in der Einrichtung kommen 1,20 Sprachförderstunden (1 Stunde und 12 Minuten) pro Woche. Diese Stunden teilen sich in Kinderdienst und Vorbereitungszeit: 1 Stunde Kinderdienst und 12 Minuten Vorbereitungszeit.
- (5) Bei jeder Maßnahme, welche unter Berücksichtigung der budgetären Mittel für eine Förderung in Frage kommt, kann es aufgrund der Ausschöpfung der Förderungsmittel zu einer Reduktion der angeführten Fördersätze kommen.

§ 5

Förderungsabrechnung

- (1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung eines Förderungsvertrages und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach Beendigung der Förderungsmaßnahmen. Die Förderung kann ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen gewährt werden. Förderbare Stunden und der Stundensatz sind ein Maximalbetrag und beziehen sich auf eine durch die Förderungsnehmer:innen mindestens erbrachte Leistung. Werden von Förderungsnehmer:innen geringere Leistungen erbracht als Förderungsanspruch besteht, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen und Kosten zur Ermittlung der Förderungshöhe herangezogen. Auch werden für die Ermittlung der tatsächlichen Förderungshöhe nur die **maximal förderbaren Kosten bzw. wenn geringer angegeben, die angesuchten Summen berücksichtigt**.
- (2) Abweichungen (z.B. Verringerung der Anzahl der Kinder mit spezifischen Sprachförderbedarf bzw. der Kinder im verpflichtenden Kinderbildungs- und -betreuungsjahr) von vereinbarten Leistungen sind unverzüglich der Abteilung 6 zu melden. Die Förderungshöhe wird auf Basis der Sprachstanderhebung im Herbst des Jahres 2023 **einmalig angepasst**. Die adaptierten Einsatzpläne der Sprachförderkräfte müssen bis spätestens 1. Januar 2024 übermittelt und umgesetzt werden. Liegt der Call für das Einreichen eines Förderungsansuchens im Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2023/24 im möglichen Förderungszeitraum, so ist der Zeitpunkt der Adaptierung der Einsatzpläne der Sprachförderkräfte auf Basis der Sprachstanderhebung im Herbst des Jahres 2023 mit der Abteilung 6 gesondert zu vereinbaren.
- (3) Sollte sich im Zuge einer Anpassung die Anzahl der Kinder aus Priorität 1 verringern, können Kinder aus Priorität 2 im Ausmaß der genehmigten Höchstanzahl (Priorität 1) herangezogen werden. **Voraussetzung ist das Ansuchen um Förderung für beide**

Prioritäten. Wurde jedoch für Priorität 1 und 2 eine Förderung gewährt, ist dies nicht mehr möglich.

- (4) Die angesuchte Kinderanzahl pro Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung summiert sich für alle im Ansuchen genehmigten Einrichtungen zu einer **flexibel zuteilbaren Gesamtstundenanzahl**. Das bedeutet, dass nach der Erhebung im Herbst des Jahres 2023 Stunden, die bei einer Einrichtung aufgrund einer geringeren Anzahl von Kindern wegfallen, einer anderen Einrichtung zugeteilt werden können, wenn in dieser die Anzahl der Kinder gestiegen ist. **Bevor diese Umverteilung vorgenommen wird, muss jedoch (bei gegebenen Voraussetzungen) der Ausgleich durch Priorität 2 stattfinden** (vgl. §5 Absatz 3).
- (5) Förderungen von weiteren öffentlichen Stellen (z. B. Europäische Union, Bund, Land) sowie mit der Abwicklung von öffentlichen Fördergeldern betrauten privaten Stellen werden von den anererkennungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

§ 6

Call

- (1) Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderanträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Calls werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at/) angekündigt.
- (2) Für den Förderungsantrag darf nur das von der Abteilung 6 vorgegebene Formformular verwendet werden. Punkte, die als „Pflichtfelder“ gekennzeichnet sind, sind jedenfalls auszufüllen. Ebenso sind die im Formformular vorgegebenen Beilagen jedenfalls vollständig zu übermitteln.
- (3) Als Grundlage für Förderungsanträge innerhalb eines Calls gilt die Angabe der Kinder in Priorität 1 und Priorität 2 nach der Feststellung eines Sprachförderbedarfs anhand der Beobachtungsinstrumente BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT im Frühjahr des Jahres 2023. Kinder der beiden Prioritäten, für die bereits im selben Förderungszeitraum eine Förderung gewährt und in Anspruch genommen wurde, sind von weiteren Calls ausgenommen.

§ 7

Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge

Die ordnungsgemäß eingebrachten Förderanträge werden nach Maßgabe der im jeweiligen Call zur Verfügung stehenden budgetären Mittel prioritär gereiht.

- (1) Die Maßnahmen werden in Priorität 1 und Priorität 2-Projekte eingeteilt. Priorität 2-Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Frage, wenn nach Berücksichtigung aller förderungsfähigen Priorität 1-Projekte noch Förderungsmittel vorhanden sind.
- (2) Die Anzahl der Kinder für das Ansuchen um Förderung für Priorität 1 und 2 ist der Erhebung des Sprachstandes mittels BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT zu entnehmen. Es werden die Zahlen aus dem **Erhebungszeitraum Frühjahr 2023** berücksichtigt. Die Angaben sind im dafür vorgesehen Rückmeldebogen erfasst und müssen in jedem Kindergarten, Kinderhaus, Heilpädagogischen Kindergarten sowie in jeder Alterserweiterten Gruppe aufliegen.
- (3) **Priorität 1-Maßnahmen:** Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur Förderung von Kindern mit nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf. Alle Einrichtungsstandorte, die mindestens ein Kind mit Sprachförderbedarf laut BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT pro Einrichtungsstandort aufweisen, können um Förderung ansuchen. Berücksichtigt werden hierbei die Zahlen der Sprachstanderhebung im Frühjahr 2023. Die Reihung der Ansuchen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a. Der prozentuelle Anteil der Kinder mit nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf, für die um Förderung angesucht wird, an der Gesamtanzahl der zum Stichtag 31.05.2023 eingeschriebenen Kinder der Einrichtungen der/des Förderwerber:in, für die um Förderung angesucht wird.
 - b. Zeitliches Einlangen der Förderungsanträge.
- (4) **Priorität 2-Maßnahmen:** Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur Förderung der Kinder im verpflichtenden **Kinderbetreuungsjahr 2023/24.** Alle Einrichtungsstandorte, die Kinder im **verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr 2023/24** aufweisen, können um die Förderung von Kindern im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr ansuchen. Es kann auch dann für Priorität 2 angesucht werden, wenn nach Priorität 1 kein Kind Sprachförderbedarf aufweist. Die Reihung der Ansuchen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a. Der prozentuelle Anteil der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr (verpflichtend im Jahr 2023/24), für die um Förderung angesucht wird, an der Gesamtanzahl der zum Stichtag 31.05.2023 eingeschriebenen Kinder der Einrichtungen der/des Förderwerber:in, für die um Förderung angesucht wird. **Ausgenommen werden jene Kinder, für die bereits in Priorität 1 um Förderung angesucht wird.**
 - b. Zeitliches Einlangen der Förderungsanträge.
- (5) Innerhalb der **Prioritätsgruppen** werden die Ansuchen entsprechend des prozentuellen Anteils der Kinder, für die eine Förderung angesucht wurde, gereiht. Weisen innerhalb der gleichen Prioritätsgruppe zwei oder mehrere Förderungswerber:innen dieselbe Prozentzahl auf, erfolgt die Reihung der Ansuchen nach zeitlichem Einlangen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise in der von der Landesregierung vorgegebenen Form vorzulegen.
- (2) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach **Unterfertigung eines Förderungsvertrages**, welcher die Bedingungen der Förderungsgewährung regelt, **nach Kontrolle der vorgelegten Rechnungen und Nachweise** sowie **nach Maßgabe der vorhandenen Mittel**.
- (3) **Auflösende Bedingungen:**

Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

 - a. die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
 - b. über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn
 - c. es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.
- (4) **Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten,**
 - a. bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über 2.500 Euro** eine Aufstellung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
 - b. bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über 100.000 Euro** zusätzlich zu lit. a) eine Aufstellung aller anderen der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.
 - c. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen.
 - d. den zuständigen Organen des Landes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den

üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

- e. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch eine/ein von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer verschiedene/r Förderungsempfänger/in beizutreten.
- f. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.
- g. sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. f auszubedingen.

(5) Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:

- a. Die Förderungsstelle hat das Recht, ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - i. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine aufgrund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - ii. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - iii. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- b. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein von der Förderstelle zu bestimmendes Konto zu überweisen.

(6) Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren,

- a. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

(7) Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a. Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberinnen und -nehmerinnen/Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b. Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß
 - i. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - ii. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c. Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- d. Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
- e. Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend lit. a und d.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung in der Landesregierung folgenden Tag, das ist der 23. Juni 2023, in Kraft.